

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

30. September 1955

339/A.B.
zu 257/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Eine Anfrage der Abg. Dr. P f e i f e r und Genossen an die Bundesregierung, betreffend Anführung der Parteizugehörigkeit in Leumundsnoten, hat Bundeskanzler Ing. R a a b im Einvernehmen mit den Bundesministern für Inneres und für Justiz in nachstehender Weise beantwortet:

In der gegenständlichen Anfrage wird die Rechtsansicht vertreten, dass Eintragungen in den Registrierungslisten, die nach § 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 162, über die Streichung minderbelasteter Personen aus den Registrierungslisten, gestrichen worden sind, in Führungszeugnissen und amtlichen Auskünften, insbesondere Leumundsnoten, nicht erwähnt werden dürfen. Zur Begründung dieses Standpunktes wird vor allem darauf hingewiesen, dass selbst getilgte Verurteilungen in Auskünften des Strafregisteramtes, in Führungszeugnissen und Leumundsankünften nicht ausgewiesen, noch auf andere Art ersichtlich gemacht werden dürfen.

Hiezu ist zunächst allgemein zu bemerken, dass getilgte Verurteilungen nur zufolge der ausdrücklichen Bestimmung des § 7 Abs. 5 des Tilgungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 155, in den vorerwähnten Auskünften und Zeugnissen unberücksichtigt bleiben, eine entsprechende gesetzliche Regelung bezüglich gestrichener Eintragungen in den Registrierungslisten in dem vorzitierten Bundesverfassungsgesetz vom 13. Juli 1949 jedoch fehlt.

Im besonderen wäre im Gegenstand folgendes zu bemerken:

In den Führungszeugnissen wird auf Ersuchen einer Partei zutreffendenfalls bescheinigt, dass gegen sie "nichts Nachteiliges vorkommt". Hiebei gelten als "nachteilig" nur gerichtliche Verurteilungen.

Da diese Zeugnisse grundsätzlich nur in negativer Form ausgestellt werden und daher keine Mitteilungen über Eintragungen in den Registrierungslisten enthalten können, erübrigt sich eine diesbezügliche Weisung an die Unterbehörden. Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen die Ausstellung eines Führungszeugnisses lediglich wegen einer aufrechten oder gestrichenen Eintragung in der Registrierungsliste verweigert worden wäre.

In Leumundsnoten und anderen amtlichen Auskünften über Personen, die im Zuge von Amtshandlungen seitens der Gerichte und Verwaltungsbehörden von den Sicherheitsbehörden eingeholt werden, wird die nationalsozialistische Vergangenheit der betreffenden Person schon seit langem in der Regel nicht mehr erwähnt.

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

30. September 1955

In besonderen Fällen kann jedoch die Kenntnis der Eintragungen in den Registrierungslisten bzw. der diesen Eintragungen zugrunde liegenden Tatsachen für die Behörden, die ihre Entscheidungen und Verfügungen unter Berücksichtigung aller für die Beurteilung des einzelnen Falles massgebenden Umstände zu treffen haben, von ausschlaggebender Bedeutung und daher unentbehrlich sein. Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass den beiden Bundesverfassungsgesetzen vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 99, über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen, und vom 22. April 1948, BGBl. Nr. 70, über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für jugendliche Personen, keine rückwirkende Kraft zukommt und daher - wie dies im § 3 des vorzitierten Bundesgesetzes vom 22. April 1948 ausdrücklich normiert ist - die Wirkungen von Sühnefolgen, die bis zum Inkrafttreten der beiden "Amnestiegesetze" bereits eingetreten sind, unberührt bleiben. Auch im Falle des Verdachtes eines Verbrechen nach §§ 3 ff des Verbotsgesetzes 1947 wird die Tatsache der ehemaligen Zugehörigkeit zur NSDAP oder einer ihrer Verbände von Belang sein. Im Hinblick auf diese und andere Fälle erscheint es der Bundesregierung nicht möglich, generell darauf zu verzichten, dass in amtlichen Auskünften über Personen auch Eintragungen in den Registrierungslisten bzw. die diesen zugrunde liegenden Tatsachen angeführt werden.

Um jedoch dem auf Beseitigung der diskriminierenden Behandlung der minderbelasteten Personen gerichteten Willen der österreichischen Volksvertretung - wie er in den vorerwähnten beiden "Amnestiegesetze" und dem "Streichungsgesetz" zum Ausdruck kommt - im Rahmen der geltenden Gesetze Rechnung zu tragen, hat das Bundesministerium für Inneres bereits in seinem Rundschreiben vom 19. März 1949, Zl. 126.788-2/48, alle österreichischen Behörden, Ämter und Dienststellen angewiesen, Auskünfte aus den vorhandenen nationalsozialistischen Unterlagen und den Registrierungslisten nur in bestimmten, näher bezeichneten Fällen anzusprechen, in denen diese Auskünfte für die Behandlung eines konkreten Falles unerlässlich erscheinen. Ergänzend hiezu sieht der Runderlass des genannten Bundesministeriums vom 23. August 1949, Zl. 104.810-2/49, vor, dass bei Einholung von nationalsozialistischen Auskünften stets der Grund der Anfrage anzuführen ist, widrigenfalls die Auskunft nicht zu erteilen ist.

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

30. September 1955

Obwohl die Bundesregierung daher weitere Verfügungen im Gegenstand nicht für notwendig erachtet, wird das Bundesministerium für Inneres in einem neuerlichen Rundschreiben mit aller Klarheit darauf hinweisen, dass in amtlichen Auskünften über Personen, insbesondere in Leumundsnoten, nationalsozialistische Daten ausnahmslos nur auf ausdrückliches, zureichend begründetes Ersuchen der anfragenden Dienststelle anzuführen sind und dass einem solchen Begehren nur dann entsprochen wird, wenn

- 1.) der Verdacht einer mit der nationalsozialistischen Vergangenheit zusammenhängenden strafbaren Handlung begründet ist oder
- 2.) die Vermutung gerechtfertigt ist, dass die Kenntnis der vorliegenden nationalsozialistischen Daten für eine zu treffende Entscheidung oder Verfügung relevant ist, oder
- 3.) die staatsbürgerliche Überprüfung auf Grund aller beschaffbaren Unterlagen in besonderen Fällen unbedingt erforderlich ist.

-.-.-.-.-